

## Rechte und Pflichten von Stellensuchenden

# Hilfreiche Informationen bei Entlassungen

Dieser Artikel zeigt Arbeitgebenden die zuständigen Fachstellen, die wichtigsten Eckpunkte, und was bezüglich der Arbeitslosenkasse und des RAV zu tun ist, auf, damit sie die Mitarbeitenden bei einer Entlassung optimal informieren, beraten und unterstützen können.

Von *Elvira Chopard*

### Mit welchen Behörden ist ein Kontakt während der Arbeitslosigkeit möglich?

- Öffentliche (kantonale) oder private (z.B. Unia) Arbeitslosenkassen
- RAV (Regionales Arbeitsvermittlungszentrum)
- ALV (Arbeitslosenversicherung) z.B. Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit in Zweifelsfällen

### Informationen zum Bereich RAV

#### Welche Pflichten hat eine stellensuchende Person?

- Arbeit suchen
- Sich informieren, Änderungen (z.B. Umzug oder Heirat) melden und erreichbar sein
- Online oder per Post Formulare einreichen (z.B. Formular «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen»)
- Sich auf zugewiesene Stellen bewerben und sie annehmen, sofern sie zumutbar sind
- Termine einhalten

#### Was gehört zur Schadenminderungspflicht?

- Die Arbeitslosigkeit verkürzen oder vermeiden
- Aktive Stellensuche
- Zumutbare Arbeit annehmen

#### Was sind die Anforderungen an die Arbeitsbemühungen?

- Zehn bis zwölf Arbeitsbemühungen pro Monat
- Während der Kündigungsfrist und der Arbeitslosigkeit
- Während Zwischenverdienst und befristeten Arbeitsverhältnissen



*Das RAV bietet persönliche Beratung und Unterstützung.*

- Die Dokumentationspflicht liegt beim Stellensuchenden
- Die Arbeitsbemühungen werden auf Kontinuität, Qualität und Quantität geprüft.

#### Welche Dienstleistungen bietet das RAV an?

- Persönliche Beratung und Unterstützung
- Arbeitsmarktliche Massnahmen
- Stellenvermittlung durch das RAV

#### Ab welchem Zeitpunkt ist eine Anmeldung beim RAV empfehlenswert?

Das RAV empfiehlt eine Anmeldung meist ca. ein bis zwei Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit, damit die stellensuchende Person bereits zu diesem Zeitpunkt vom Personalberatenden optimal bei der Erstellung oder Anpassung/ Aktualisierung des Bewerbungsdossiers unterstützt werden kann. Spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit sollte eine Anmeldung beim RAV erfolgen, da die Arbeitslosenkasse frühestens ab dem Anmeldedatum Arbeitslosentaggeld ausgerichtet. Wird einer versicherten Person per 31.1.2024 gekündigt, sollte sie sich spätestens am 1.2.2024 beim RAV an-

melden, wenn sie ab dem 1.2.2024 den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen möchte. Meldet sie sich erst am 15.2.2024 beim RAV an, bezahlt die Arbeitslosenkasse, vorbehaltlich allfälliger allgemeiner Warte- und/oder Einstelltage, frühestens ab dem 15.02.2024 Arbeitslosentaggeld. Die allgemeinen Warte- und/oder Einstelltage werden frühestens ab dem Beginn der Rahmenfrist zum Leistungsbezug getilgt. Hat die versicherte Person in diesem Beispiel zehn allgemeine Wartetage zu bestehen, werden diese bei einer Anmeldung beim RAV am 1.2.2024 vom 1.2.2024 bis 14.2.2024 getilgt und sind unbezahlt. Eine Taggeldzahlung wird ab dem 15.2.2024 ausgerichtet, sofern keine Einstelltage verfügt wurden und keine sonstigen Gründe für eine unbezahlte Abwesenheit o.Ä. bestehen. Für den Februar 2024 werden somit elf Arbeitslosentaggelder (15.–19.2.2024) vergütet. Meldet sich die versicherte Person erst am 15.2.2024 beim RAV an, werden die allgemeinen Wartetage erst vom 15.02.2024 bis 28.2.2024 getilgt und sind unbezahlt. Die Taggeldzahlung erfolgt in diesem Fall erst ab dem 29.2.2024, sofern keine Einstelltage verfügt wurden und keine sonstigen Gründe für eine unbezahlte Abwesenheit o.Ä. bestehen. Für den Februar 2024 wird in diesem Fall somit nur ein Arbeitslosentaggeld (29.2.2024) vergütet.

#### Von welchen arbeitsmarktlichen Massnahmen kann der Stellensuchende allenfalls profitieren?

- Bewerbungs-/Strategiekurse, um Bewerbungsgespräche noch besser zu meistern
- Fachkurse, z.B. Englischkurs, wenn dies für die gesuchte Stelle notwendig ist

- Programme für vorübergehende Beschäftigung, um im Arbeitsprozess zu bleiben
- Individuelle Massnahmen, z.B. Lastwagenfahrerprüfung, um eine Stelle zu erhalten
- Kostenlose Onlinekurse



Als individuelle Massnahme kann das RAV auch die Lastwagenfahrerprüfung finanzieren.

**Welche arbeitsmarktlichen Massnahmen werden nicht durch das RAV unterstützt?**

- Wenn dadurch eine berufliche Besserstellung erfolgen würde
- Wenn diese von geringem Nutzen wäre und die berufliche Qualifikation ausreicht
- Weiterbildung/Umschulung aufgrund gesundheitlicher Probleme (Zuständigkeit allenfalls Invalidenversicherung)

**Wie gestaltet sich die Stellenvermittlung durch das RAV?**

- Vorselektion und Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden und Stellenvermittlern aus der Region durch die Kundenberatenden
- Stellenzuweisungen durch die Personalberatenden
- Fünftägiger Informationsvorsprung im Stellenmeldezentrum in den meldepflichtigen Berufsgruppen wie z.B. im Baubereich

**Informationen zum Bereich Arbeitslosenkasse**

**Wie berechnet sich die Höhe des Taggelds?**

$$\frac{\text{versicherter Verdienst} \times \text{prozentualer Anspruch}}{21,7}$$

(durchschnittliche Anzahl Arbeitstage pro Monat)

**Versicherter Verdienst**

Der versicherte Verdienst ist der AHV-pflichtige Bruttomonatslohn & evtl. AHV-pflichtige Zulagen oder Bonuszahlungen o.ä. (mind. CHF 500.–/max. CHF 12 350.–)

**Prozentualer Anspruch:**

- 80% → mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern/Jugendlichen unter 25 Jahren
  - niedriges Taggeld (unter CHF 140.–)
  - Invalidität (mind. 40%)
- 70% → alle übrigen Versicherten

**Wie viele allgemeine Wartetage bestehen zu Beginn der Rahmenfrist zum Leistungsbezug?**

Versicherter Verdienst pro Monat	mit Unterhaltspflicht	ohne Unterhaltspflicht
bis 3000.–	0	0
3001.– bis 5000.–	0	5
5001.– bis 7500.–	5	10
7501.– bis 10 416.–	5	15
ab 10 417.–	5	20

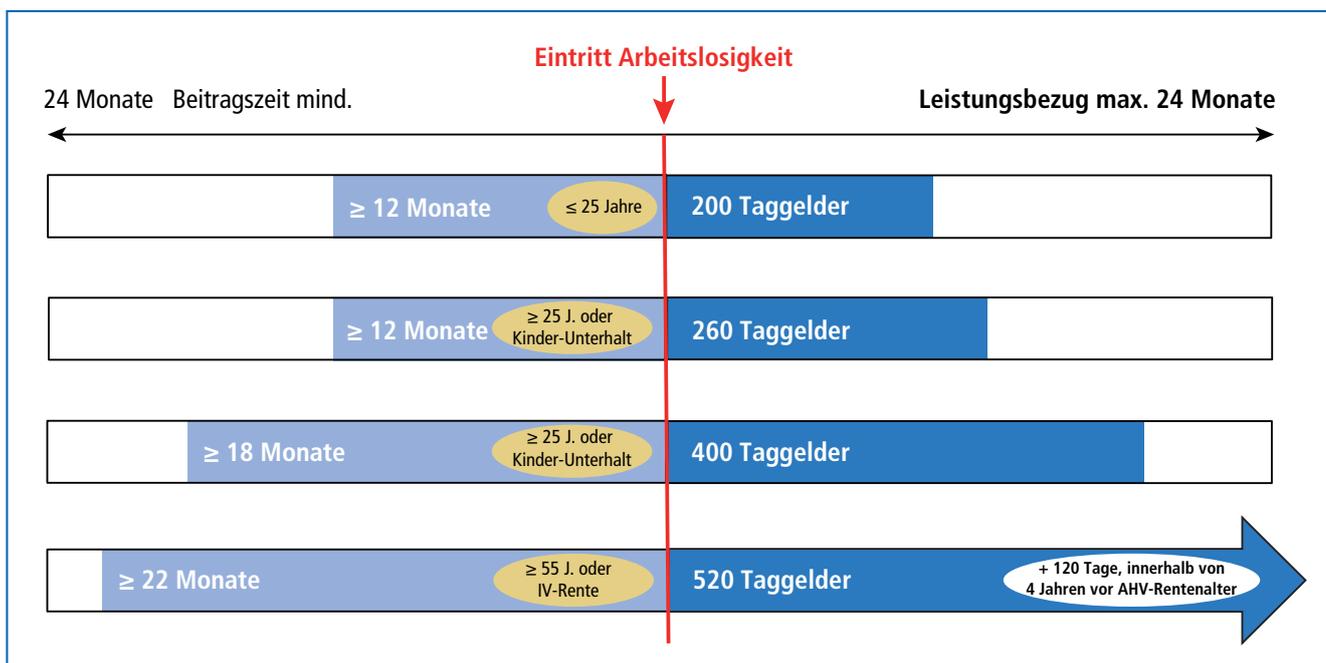
**Wie ist ein Stellensuchender in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert?**

- Es besteht lediglich eine Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.
- Es wird kein Sparkapital für das Alter gebildet.
- Prämienzahlung je hälftig durch die versicherte Person und die Arbeitslosenversicherung

**Wie ist ein Stellensuchender in der Unfallversicherung versichert?**

- Nichtberufsunfälle durch die SUVA
- Prämienabzug über die Arbeitslosenentschädigung
- Sofortige Unfallmeldung an RAV und Arbeitslosenkasse notwendig

**Rahmenfristen und maximale Bezugsdauer von Arbeitslosen-Taggeldern**





Nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit haben Stellensuchende Anspruch auf fünf kontrollfreie Tage (eine Woche).

- Bei Arbeitsunfähigkeit ab dem dritten Kalendertag Taggeldzahlungen direkt über SUVA
- Nachdeckung bis 31 Tage nach Beendigung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung

### Wie erfolgt die Taggeldzahlung bei Krankheit während der Arbeitslosigkeit?

- Maximal 30 Kalendertage pro Krankheitsfall
- Anspruch auf max. 44 Krankentage innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist zum Leistungsbezug
- Sofortige Meldung an RAV und Arbeitslosenkasse, ansonsten Verfall der Tagelder nach einer Woche
- Eine Prüfung des Abschlusses einer privaten Krankentaggeldversicherung ab 31. Tag oder des Übertritts aus der Kollektivkrankentaggeldversicherung des ehemaligen Arbeitgebers (sofern vorhanden) in die Einzelkrankentaggeldversicherung wird empfohlen.

### Wie sind die Ferien während der Arbeitslosigkeit geregelt?

- Anspruch auf fünf kontrollfreie Tage (eine Woche) nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit
- Werden Ferien ohne Anspruch auf kontrollfreie Tage bezogen, sind diese

unbezahlt und sind beim RAV und der Arbeitslosenkasse zu deklarieren

- Die Pflichten (z.B. Stellensuche) bleiben bei unbezahlten Ferien bestehen

### Was ist ein Zwischenverdienst?

- Befristete oder unbefristete Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung
- Unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit
- Das Einkommen ist niedriger als die Arbeitslosenentschädigung, aber orts- und branchenüblich

### Was sind die Vorteile eines Zwischenverdiensts?

- Ein höheres Einkommen (siehe Beispiel links)
- Allenfalls Beitragszeiten für eine weitere Rahmenfrist
- Die beruflichen Fähigkeiten werden erhalten.
- Neue Kenntnisse können erworben werden.
- Bessere Chancen bei der Stellensuche z.B. durch Networking
- Neue und aktuelle Arbeitszeugnisse und Referenzen
- Allenfalls Sparbeiträge für das Alter in der beruflichen Vorsorge
- Allenfalls in der Unfallversicherung des Arbeitgebers versicherte Zusatzleistungen

### Beispiel Kompensationszahlung bei Zwischenverdienst (ZV)

	80% Taggeld	70% Taggeld
Versicherter Verdienst	CHF 5000.–	CHF 5000.–
	↓	↓
Durchschnittliche ALE-Tagelder ohne ZV	CHF 4000.–	CHF 3500.–
Versicherter Verdienst	CHF 5000.–	CHF 5000.–
Abzüglich Einkommen aus ZV	– CHF 3000.–	– CHF 3000.–
Verdienstauffall 100%	= CHF 2000.–	= CHF 2000.–
Kompensationszahlung	CHF 1600.–	CHF 1400.–
Einkommen aus ZV	+ CHF 3000.–	+ CHF 3000.–
Einkommen	CHF 4600.–	CHF 4400.–



**Elvira Chopard** ist dipl. Sozialversicherungsexpertin und hat aus dem Berufsalltag praktische Erfahrung in allen Sozialversicherungsgebieten. Sie ist nebenberuflich Lehrgangsführerin in Payroll- und

Sozialversicherungslehrgängen und doziert in mehreren Sozialversicherungsbereichen.

### Werden Sie Coach. Zeigen Sie Wirkung.

Weiterbildungen für Coaching, Resilienz, betriebliches Mentoring und Supervision mit eidg. Fachausweis, eidg. Diplom, CAS oder MAS Abschluss.

[coachingzentrum.ch](http://coachingzentrum.ch)

